



Beschlusskammer 10

Öffentliche Fassung

BK10-19-0172_E

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten für die Netzfahrplanperiode 2020/2021

der BE Netz GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 48529 Nordhorn, vertreten durch die
Geschäftsführung,

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommuni-
kation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Wolfram Krick und
den Beisitzer Jan Kirchhartz

am 12.09.2019 beschlossen:

Die Obergrenze der Gesamtkosten der Betroffenen für die Netzfahrplanperiode
2020/2021 (OGK 2021) wird auf 369 Tsd. EUR festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt	4
II. Gründe	6
II. 1 Zuständigkeit, Verfahren, Frist	6
II. 2 Festlegungsfähigkeit der Obergrenze der Gesamtkosten.....	6
II. 2.1 Berechnung der initialen OGK gemäß § 25 Absatz 2 ERegG (PI und PF).....	7
II. 2.1.1 Inflationsfaktor (PI).....	8
II. 2.1.2 Produktivitätsfaktor (PF).....	9
II. 2.1.3 Grundsätzliche Aspekte der Bestimmung von PI und PF	10
II. 2.1.3.1 Konsistenter Zeitrahmen als Datengrundlage	10
II. 2.1.3.2 Geometrisches Mittel zur Mittelwertbildung.....	11
II. 2.2 Keine Anpassung der OGK gemäß § 29 Abs. 5 (Kein PI-PF auf Mittel aus qRV)	11
II. 2.3 Keine Anpassung der OGK gemäß § 25 Abs. 3 bis 5 (Veränderter Aufwand qRV)....	11
II. 2.4 Keine Anpassung der OGK gemäß § 27 Abs. 1 (Unvorhergesehene Belastungen)...	12
II. 2.5 Keine Anpassung der OGK gemäß § 26 Abs. 1 (Erreichbarkeit OGK).....	12
Hinweis zu den Gebühren	13
Rechtsbehelfsbelehrung.....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Herleitung OGK 2021.....	7
Tabelle 2 – Entwicklung Erzeugerpreisindex (PI).....	9
Tabelle 3 – Entwicklung Produktivitätsfaktor (PF).....	10

I. Sachverhalt

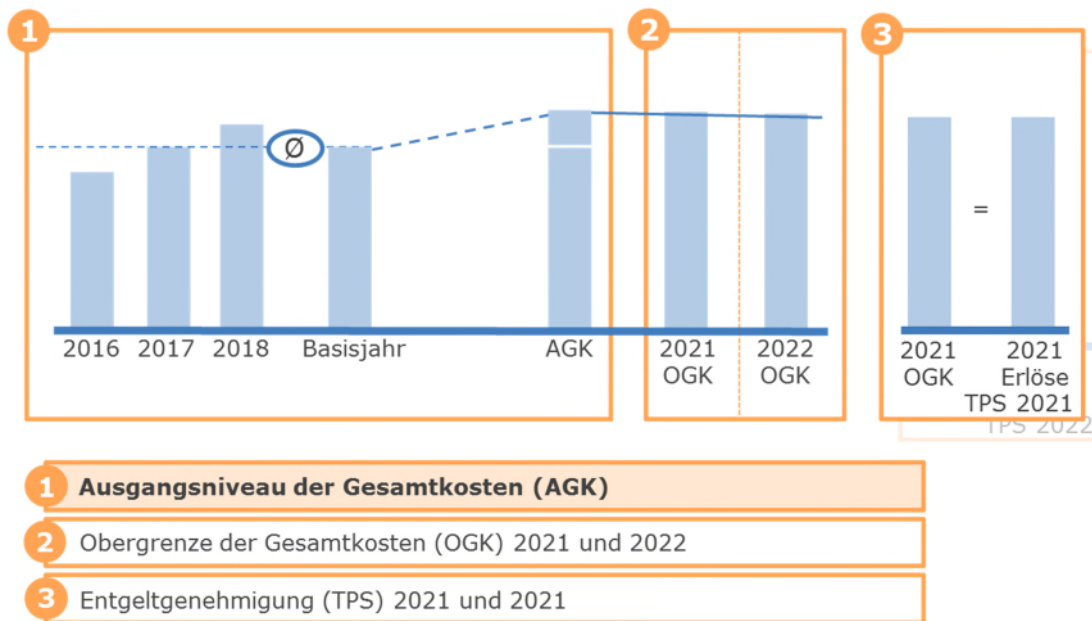
Die Betroffene betreibt mit ihrem Unternehmen rund 70 Kilometer Schienenwege im südwestlichen Niedersachsen. Die Betroffene wurde am 24. August 2016 neu gegründet und ins Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

Die Bundesnetzagentur hatte im Jahr 2017 im Verfahren BK10-17-0230_E die von der Betroffenen beantragten Trassenentgelte für die Netzfahrplanperioden 2018/2019 und 2019/2020 unter der Annahme genehmigt, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 32, 33 ERegG möglich wäre. Mit Beschluss vom 07.05.2018 (BK10-17-0100_B) teilte die Bundesnetzagentur der Betroffenen jedoch die Ablehnung ihres Befreiungsantrages gemäß § 2 Absatz 7 ERegG mit. Da für die Betroffene auch die Tatbestandsvoraussetzungen für Ausnahmen gemäß § 2 Absatz 3 ERegG nicht gegeben sind, ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Anreizsetzung erforderlich (großes Genehmigungsverfahren). Das aktuelle Verfahren betrifft die Bestimmung der Obergrenze der Gesamtkosten für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 (OGK 2021), mithin also die OGK für das erste Jahr der Regulierungsperiode von 2021 bis 2022. Für das voraussichtlich im Herbst 2019 beginnende Entgeltgenehmigungsverfahren für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 ist die OGK 2021 eine entscheidende Festlegung mit Blick auf die regulatorische Begrenzung des Entgeltniveaus.

Vor Beginn einer Regulierungsperiode erfolgt eine einmalige Feststellung der durchschnittlichen Kosten und Verkehrsmengen der jeweiligen Betreiber der Schienenwege (BdS) für einen Bezugszeitraum von einem bis zu fünf abgeschlossenen Geschäftsjahren der Vergangenheit (Basisjahr). Der relevante Zeitraum ist von der Bundesnetzagentur festzulegen. Anhand des Basisjahres erfolgt die Festlegung des sogenannten Ausgangsniveaus der Gesamtkosten (Schritt 1). Hierzu kann eine Fortschreibung auf das Basisjahr erfolgen. Diese Fortschreibung kann ggf. notwendig sein, weil das Basisjahr nicht (zwingend) die Situation zum Zeitpunkt vor Beginn der Regulierungsperiode widerspiegelt.

Ausgehend vom Ausgangsniveau der Gesamtkosten wird eine Obergrenze der Gesamtkosten für jede Netzfahrplanperiode gebildet (Schritt 2). Die Obergrenze errechnet sich aus dem Ausgangsniveau der Gesamtkosten zuzüglich einer Preissteigerungsrate und abzüglich einer Produktivitätsfortschrittsrate. Gegebenenfalls sind hier weitere Anpassungen möglich.

Abbildung 1 – Schema Anreizsetzung und Einordnung OGK 2021



Unter Berücksichtigung der festgelegten Obergrenze der Gesamtkosten erfolgt in einem dritten Schritt die Entgeltgenehmigung (Schritt 3). Die Entgelte in einer Netzfahrplanperiode sind im Rahmen der jährlichen Entgeltgenehmigung genehmigungsfähig, wenn die kalkulatorischen Erlöse, die sich aus einer Multiplikation der beantragten Preise mit den auf das Basisjahr bezogenen Verkehrsmengen ergeben, die Obergrenze der Gesamtkosten nicht übersteigen und die Entgelte im Übrigen den gesetzlich vorgesehene Preisbildungsgrundsätzen folgen.

Die Bundesnetzagentur hat am 23.08.2019 durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage auf die Eröffnung des Verfahrens zur Festlegung der OGK 2021 gemäß § 25 Absatz 2 i. V. m. § 26 Absatz 2 ERegG hingewiesen. Mit der Veröffentlichung ist Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt würden, die Gelegenheit zur Stellung von Hinzuziehungsanträgen gegeben worden.

Innerhalb der in der Veröffentlichung genannten Frist sind keine Hinzuziehungsanträge bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Mit Schreiben ebenfalls vom 23.08.2019 hat die Bundesnetzagentur der Betroffenen ihre Einschätzung mitgeteilt, dass die OGK für das Jahr 2021 in Höhe von 369 Tsd. EUR festzulegen sei. Die Beschlusskammer hat ferner mitgeteilt, dass amtsseitig keine Aspekte für eine Anpassung der OGK erkennbar waren. Sie hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und insbesondere abgefragt, ob die Betroffene Anträge zur Anpassung der OGK stellen wollten oder die Feststellung einer qualifizierten Regulierungsvereinbarung begehren.

Seitens der Betroffenen hat es innerhalb genannten Frist keine Rückmeldung auf das Schreiben der Bundesnetzagentur gegeben. Somit liegen der Bundesnetzagentur keine Stellungnahmen vor. Auch sind keine Anträge zur Anpassung der OGK durch die Betroffene gestellt worden.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist verzichtet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf die Akten verwiesen.

II. Gründe

Die OGK für das Jahr 2021 wird in Höhe von 369 Tsd. EUR festgesetzt.

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 25 Absatz 2 i. V. m. § 26 Absatz 1 i. V. m. § 28 ERegG. Die formalen Vorgaben des § 77 ERegG sind eingehalten (hierzu unter Ziffer II.1). Die Kosten sind im tenorierten Umfang festlegungsfähig (hierzu unter Ziffer II.2).

II. 1 Zuständigkeit, Verfahren, Frist

Zuständig für die Festlegung der jährlichen OGK ist gemäß § 26 Absatz 1 i. V. m. § 77 Absatz 1 ERegG i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) eine Beschlusskammer der Bundesnetzagentur.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Absatz 6 Satz 2 ERegG). Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet (§ 77 Absatz 6 Satz 3 ERegG).

Die Bundesnetzagentur hat die Einleitung des Verfahrens zur Festlegung der OGK 2021 unter dem Aktenzeichen BK10-19-0172_E am 23.08.2019 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. In der Veröffentlichung hat sie auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren gemäß § 77 Absatz 3 Nummer 3 ERegG hingewiesen. Innerhalb der in der Veröffentlichung genannten Frist sind keine Hinzuziehungsanträge bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Die Entscheidung ist mit der im Eisenbahnbereich tätigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden (§ 77 Absatz 5 ERegG).

II. 2 Festlegungsfähigkeit der Obergrenze der Gesamtkosten

Die OGK war in Höhe von 369 Tsd. EUR festzulegen.

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 25 Absatz 2 i. V. m. § 28 ERegG. Danach ist die OGK vorbehaltlich des § 29 Absatz 5 ERegG durch das Ausgangsniveau der Gesamtkosten gemäß § 25 Absatz 1 ERegG, zuzüglich eines im Laufe der Regulierungsperiode kumulierten Betrags auf der Grundlage einer Inflationierung gemäß § 28 Absatz 1 ERegG, abzüglich eines im Laufe der Regulierungsperiode kumulierten Betrags auf der Grundlage des Produktivitätsfortschritts gemäß § 28 Absatz 2 ERegG, bestimmt.

Die Herleitung der OGK 2021 für die Betroffene ist als Übersicht in der folgenden Tabelle 1 dargestellt. Ausgangspunkt ist zunächst das Ausgangsniveau der Gesamtkosten (Tabelle 1, Zeile A). Die Beschlusskammer hat das Ausgangsniveau der Gesamtkosten (AGK 2020) mit Beschluss vom 22.08.2019 auf 374 Tsd. EUR festgelegt (BK10-19-0042_E). Mit Berücksichtigung der Inflationierung (Jahr 2021) und der Produktivitätsentwicklung (Jahr 2021) ergibt sich die initial berechnete OGK 2021 in Höhe von 369 Tsd. EUR (Tabelle 1, Zeile C).

Weitere mögliche Abänderungen der OGK 2021, entsprechend der in Zeilen D-G der Tabelle 1¹ genannten gesetzlichen Bestimmungen, waren nicht einschlägig. Die OGK 2021 ergibt sich in der Folge in Höhe von 369 Tsd. EUR. Die Erläuterung der einzelnen Positionen zur Herleitung der OGK 2021 erfolgt in den in der Tabelle genannten Abschnitten dieses Beschlusses.

Tabelle 1 – Herleitung OGK 2021

Zeile	Bereich	ERegG	Abschnitt Beschluss	[Tsd. €]
A	Ausgangsniveau der Gesamtkosten (AGK) 2020	§ 25 (1)	Beschluss AGK ²	374
B	Preis- und Produktivitätsentwicklung 2021	§ 25 (2)	II. 2.1	-5
C=A+B	Initiale Berechnung der OGK 2021 mit PI und PF			369
D	Berücksichtigung kein PI-PF auf Mittel aus qRV im AGK	§ 29 (5)	II. 2.2	+0
E	Berücksichtigung erhöhter Aufwand qRV ggü. AGK	§ 25 (3-5)	II. 2.3	+0
F	Berücksichtigung unvorhergesehener Mehrbelastungen	§ 27 (1)	II. 2.4	+0
G	Berücksichtigung generelle Erreichbarkeit OGK	§ 26 (1)	II. 2.5	+0
H=ΣC:G	Festsetzung OGK 2021			369

II. 2.1 Berechnung der initialen OGK gemäß § 25 Absatz 2 ERegG (PI und PF)

Die im Verfahren gemäß § 25 Absatz 2 ERegG berechnete OGK für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 (OGK 2021) ohne mögliche Abänderungen gemäß §§ 25 Absätze 3 bis 5, 26 Absatz 1, 27 Absatz 1 und 29 Absatz 5 ERegG ergibt sich in Höhe von 369 Tsd. EUR.

Gemäß § 25 Absatz 2 ERegG wird die OGK wie folgt bestimmt:

„Für die Dauer eines Netzfahrplans wird die Obergrenze der Gesamtkosten vorbehaltlich des § 29 Absatz 5 durch das Ausgangsniveau der Gesamtkosten nach Absatz 1, zuzüglich eines im Laufe der Regulierungsperiode kumulierten Betrags auf der Grundlage einer Inflationierung nach § 28 Absatz 1, abzüglich eines im Laufe der Regulierungsperiode kumulierten Betrags auf der Grundlage des Produktivitätsfortschritts nach § 28 Absatz 2 bestimmt.“

Die nach diesem Verfahren berechnete initiale OGK für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 (OGK 2021) berechnet sich dem folgend abstrakt aus

$$OGK_{2021} = AGK_{2020} \times (1 + (PI_{2021} - PF_{2021}))$$

mit

OGK₂₀₂₁ = Zu bestimmende Obergrenze der Gesamtkosten für das Jahr 2021

¹ Grundsätzlicher Hinweis zu den Tabellenwerken: Aufgrund der Darstellung i.d.R. gerundeter Werte in den Tabellen sind leichte (scheinbare) Differenzen bei den ausgewiesenen Summen- bzw. Durchschnittsbildungen möglich.

² Zur Festsetzung vgl. Beschluss zum AGK 2020 vom 22.08.2019 (BK10-19-0042_E).

$AGK_{2020} =$ Ausgangsniveau der Gesamtkosten für die Regulierungsperiode 2021 und 2022

$PI_t =$ Inflationsfaktor für das Jahr t

$PF_t =$ Produktivitätsfaktor für die für das Jahr t .

Die berechnete initiale OGK 2021 in Höhe von 369 Tsd. EUR ergibt sich konkret als

$$OGK_{2021} = 374 \text{ Tsd. EUR} \times (1 + (-0,37\% - 0,94\%))$$

$$OGK_{2021} = 374 \text{ Tsd. EUR} \times 0,9869$$

$$OGK_{2021} = 369 \text{ Tsd. EUR.}$$

Auf die Bestimmung der Eingangsgrößen PI_t und PF_t und sonstige Aspekte bei der initialen Bestimmung der OGK wird in den folgenden Abschnitten eingegangen.

II. 2.1.1 Inflationsfaktor (PI)

Der Inflationsfaktor PI für die Bestimmung der OGK beträgt für das Jahr 2021 -0,37 % (PI_{2021}).

Gemäß § 28 Absatz 1 ERegG wird der PI wie folgt bestimmt:

„Der Inflationsfaktor bestimmt sich nach dem Mittelwert der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Werte für die Veränderung des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte. Hierfür wird für jedes Jahr der Mittelwert der Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte aus den vorausgegangenen fünf Jahren gebildet.“

BT-Drucksache 18/8334 führt zum § 28 Absatz 1 ERegG weiter aus (S. 194):

„Grundlage für den hier anzuwendenden Inflationsfaktor bildet der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, welcher vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Er misst die durchschnittliche Preisentwicklung von Rohstoffen und Industrieerzeugnissen, die in Deutschland hergestellt und im Inland verkauft werden, und ist daher für den Bahnsektor, welcher stark von diesen Gütern abhängig ist, besonders geeignet. Zur Ermittlung des Erzeugerpreisindex werden die Erzeugerpreisindizes der dem Berechnungszeitpunkt vorausgehenden fünf Jahre gemittelt.“

Bei der Mittelwertbildung ist auf den Fünfjahreszeitraum abzustellen, für den zum Berechnungszeitpunkt Ist-Daten sowohl für den PI als auch den PF zur Verfügung stehen. Der Mittelwert über den Fünfjahreszeitraum wird über das geometrische Mittel bestimmt (vgl. Abschnitt II. 2.1.3.2).

Aus der entsprechenden Fachserie des Statistischen Bundesamtes³ ergibt sich die in der folgenden Tabelle 2 dargestellte Zeitreihe der jährlichen Änderungsraten (Spalte 3), aus der wiederum der Mittelwert (geometrisches Mittel) über fünf Jahre gebildet wird (Spalte 4)⁴. Der Mittelwert (geometrisches Mittel) für PI₂₀₂₁ ergibt sich aus den Jahren 2013 bis 2017 (vgl. Abschnitt II. 2.1.3.1).

Tabelle 2 – Entwicklung Erzeugerpreisindex (PI)

Jahr	Indexwert	Änderung	Ø 5 Jahre	PI _t
2012	103,00			
2013	102,90	-0,10 %		
2014	101,90	-0,97 %		
2015	100,00	-1,86 %		
2016	98,40	-1,60 %		
2017	101,10	2,74 %	-0,37 %	PI ₂₀₂₁

II. 2.1.2 Produktivitätsfaktor (PF)

Der Produktivitätsfaktor PF für die Bestimmung der OGK beträgt für das Jahr 2021 0,94 % (PF₂₀₂₁).

Gemäß § 28 Absatz 2 ERegG wird der Produktivitätsfaktor wie folgt bestimmt:

„Der Produktivitätsfaktor bestimmt sich nach dem Mittelwert der vorausgegangenen fünf Jahre der vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ermittelten Werte für die Veränderung der Produktivität auf Stundenbasis für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Deutschland gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Hierfür wird zur Bestimmung des Produktivitätsfaktors der jeweils aktuelle Jahresbericht des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zugrunde gelegt.“

BT-Drucksache 18/8334 führt zum § 28 Absatz 2 ERegG weiter aus (S. 194):

„Der herangezogene Produktivitätsfaktor beschreibt die Veränderung der Arbeitsproduktivität für alle Wirtschaftsbereiche gegenüber dem Vorjahr. Kosten für Eisenbahnunternehmen entstehen in den verschiedensten Wirtschaftsbereichen (wie beispielsweise Personalkosten, Baumaßnahmen, Energie, Gebäude, Verwaltungskosten). Daher ist der Rückgriff auf einen Faktor, welcher die Gesamtwirtschaft umfasst, sachgerecht. Der Produktivitätsfaktor für alle Wirtschaftsbereiche wird vom Sachverständigenrat des Statistischen Bundesamtes ermittelt und veröffentlicht und kann so ohne weiteres verwendet werden.“

³ Statistisches Bundesamt (2019): „Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 von Januar 2005 bis Januar 2019“, erschienen am 21.02.2019; Tabelle „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“.

⁴ Rechnung für 2017: $((1+0,0010)*(1+0,0097)*(1+0,0186)*(1+0,0160)*(1+0,0274))^{(1/5)}-1$.

Die zur Erstellung des Jahresgutachtens verwendete Reihe stellt sich nach Angabe des Sachverständigenrates wie in Tabelle 3 Spalte 2 dar.⁵ Daraus ergibt sich wiederum der Mittelwert (geometrisches Mittel, vgl. Abschnitt II. 2.1.3.2) über die vorausgegangenen fünf Jahre (vgl. Abschnitt II. 2.1.3.1) in Spalte 4.

Tabelle 3 – Entwicklung Produktivitätsfaktor (PF)

Jahr	Indexwert	Änderung	Ø 5 Jahre	PF _t
2012	102,69			
2013	103,49	0,78%		
2014	104,56	1,03%		
2015	105,16	0,57%		
2016	106,65	1,42%		
2017	107,60	0,89%	0,94%	PF ₂₀₂₁

II. 2.1.3 Grundsätzliche Aspekte der Bestimmung von PI und PF

In den folgenden zwei Abschnitten werden Einzelfragen zu übergreifenden Aspekten der Festlegung der OGK mit Blick auf die Bestimmung von PI und PF erörtert. Dies betrifft die Bereiche:

- Konsistenter Zeitrahmen als Grundlage
- Nutzung des geometrischen Mittels zur Mittelwertbildung.

II. 2.1.3.1 Konsistenter Zeitrahmen als Datengrundlage

Bei der jeweils aktuellen Mittelwertbildung ist auf den Fünfjahreszeitraum abzustellen, für den zum Berechnungszeitpunkt Ist-Daten sowohl für den PI als auch den PF zur Verfügung stehen. Im vorliegenden Verfahren ist dies der Zeitraum 2013 bis 2017.

Dem Berechnungszeitpunkt voraus gehen die fünf Jahre 2014 bis 2018. Zwar stehen für den PI bereits Daten aus dem Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte bis zum Jahr 2018 zur Verfügung. Für den Produktivitätsfaktor PF stehen Ist-Daten zur Produktivitätsentwicklung bis zum Jahr 2018 aus der im Gesetz genannten Quelle erst mit Veröffentlichung des Jahresgutachtens des Sachverständigenrates (voraussichtlich) im November 2019 zur Verfügung. Mit der Festlegung der OGK 2021 kann aber nicht bis dahin abgewartet werden, da ansonsten das gesetzlich vorgegebene Fristengefüge⁶ nicht eingehalten werden kann. Um einen konsistenten Auswertungszeitraum für PI₂₀₂₁ und PF₂₀₂₁ zu erhalten, ist deshalb für PI₂₀₂₁ und PF₂₀₂₁ auf den Fünfjahreszeitraum 2013 bis 2017 abzustellen.

⁵ Identisch in: Statistisches Bundesamt (2018) „Fachserie 18 Reihe 1.2 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen Inlandsproduktberechnung Vierteljahresergebnisse 2. Vierteljahr 2018, erschienen am 24.08.2018; Tabelle 1.13, Spalte Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigenstunden.

⁶ U.a. Möglichkeit der Stellungnahme für Zugangsberechtigte bei beabsichtigten Neufassungen von Schienennetz-Nutzungsbedingungen gemäß § 19 Absatz 2 ERegG ab Anfang September 2019; zudem ist noch ein gewisser Vorlauf zur Entwicklung/Aktualisierung des Preissystems auf Basis der Entscheidung zum OGK 2021 zu berücksichtigen.

II. 2.1.3.2 Geometrisches Mittel zur Mittelwertbildung

Die Mittelwerte über die Fünfjahreszeiträume werden über das geometrische Mittel bestimmt.

In der Betriebswirtschaftslehre werden unterschiedliche Methoden der Mittelwertbildung verwendet. Gebräuchlich sind insbesondere das arithmetische und das geometrische Mittel. Bei Berechnung des arithmetischen Mittels werden die Änderungsraten der vergangenen fünf Jahre addiert und durch fünf dividiert. Bei entsprechender Berechnung des geometrischen Mittels werden die fünf Änderungsraten bzw. Änderungsfaktoren multiplikativ verknüpft und aus dem sich ergebenden Produkt die fünfte Wurzel gezogen.⁷

Weder aus dem Wortlaut des § 28 Absatz 1 ERegG „Mittelwert“ noch aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/8334 S. 194) „mitteln“ ergibt sich eine Vorgabe für die Methode der Mittelwertbildung. Auch aus sonstigen Normen des ERegG ergeben sich keine Hinweise auf die Methode der Mittelwertbildung. Der Gesetzeswortlaut nimmt jedoch im Kontext der Mittelwertbildung Bezug auf die Veränderungsraten („Werte für die Veränderung“). Die Mittelung von periodischen Änderungsraten wird in der deskriptiven Statistik durch das geometrische Mittel abgebildet. Zusätzlich ist zu beachten, zu welchem Zweck die Mittelwertberechnung erfolgen soll. Zweck der Regelung ist die durchschnittliche, jährliche Preisentwicklung der vorausgegangenen fünf Jahre zu bestimmen. Dadurch soll eine Verstetigung des Anreizpfades erreicht und mögliche sprunghafte Entwicklungen (externe Schocks) in den Indizes sollen geglättet werden. Zur Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate (oder Änderungsrate) eines mehrjährigen Zeitraums ist dabei stets das geometrische Mittel heranzuziehen.⁸

II. 2.2 Keine Anpassung der OGK gemäß § 29 Abs. 5 (Kein PI-PF auf Mittel aus qRV)

Eine Anpassung der OGK gemäß § 29 Absatz 5 ERegG wurde von der Betroffenen nicht beantragt und erfolgte nicht.

Besteht gemäß § 29 Absatz 5 ERegG eine qualifizierte Regulierungsvereinbarung, ist durch die Regulierungsbehörde festzustellen, in welcher Höhe das Ausgangsniveau der Gesamtkosten durch Mittel gedeckt wird, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Auf den festgestellten Betrag ist bei der Ermittlung der OGK gemäß § 25 Absatz 2 ERegG weder ein Inflationsausgleich noch ein Produktivitätsfortschritt in Anrechnung zu bringen.

Mit Schreiben vom 23.08.2019 hat die Beschlusskammer der Betroffenen mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Aspekte erkennbar sind, die eine Anpassung der OGK von Amts wegen rechtfertigten. Eine qualifizierte Regulierungsvereinbarung im Sinne des § 30 ERegG liegt nicht vor. Eine Anpassung der OGK 2021 gemäß § 29 Absatz 5 ERegG erfolgte entsprechend nicht.

II. 2.3 Keine Anpassung der OGK gemäß § 25 Abs. 3 bis 5 (Veränderter Aufwand qRV)

Eine Anpassung der OGK gemäß § 25 Absatz 3 bis 5 ERegG wurde von der Betroffenen nicht beantragt und erfolgte nicht.

⁷ Vereinfacht lässt sich das geometrische Mittel als durchschnittliche Wachstumsrate auch auf Basis des Quotienten von Start- und Endwert (hier bspw. Indexwert 2012 und 2017) unter Ziehung der fünften Wurzel und Abzug von Eins berechnen.

⁸ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/8439/geometrisches-mittel-v10.html>.

Entsprechend § 25 Absatz 3 ERegG hat die Regulierungsbehörde die OGK auf Antrag anzupassen, wenn sich aus einer qualifizierten Regulierungsvereinbarung ein gegenüber dem Ausgangsniveau der Gesamtkosten mehr als geringfügig veränderter Aufwand für eine Jahr der Regulierungsperiode ergibt. Mit Schreiben vom 23.08.2019 hat die Beschlusskammer der Betroffenen mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Aspekte erkennbar sind, die eine Anpassung der OGK rechtfertigten. Eine qualifizierte Regulierungsvereinbarung im Sinne des § 30 ERegG liegt nicht vor. Eine Anpassung der OGK 2021 gemäß § 25 Absatz 3 ERegG erfolgte entsprechend nicht.

Die Regelungen zur Anpassung der OGK gemäß § 25 Absatz 4 und 5 ERegG betreffen Ausführungen für den Fall, dass eine Anpassung der OGK gemäß § 25 Absatz 3 ERegG erfolgte und sind somit im vorliegenden Verfahren ebenso nicht von Relevanz.

II. 2.4 Keine Anpassung der OGK gemäß § 27 Abs. 1 (Unvorhergesehene Belastungen)

Eine Anpassung der OGK gemäß § 27 Absatz 1 ERegG wurde von der Betroffenen nicht beantragt und erfolgte nicht.

Entsprechend § 27 Absatz 1 ERegG kann die Regulierungsbehörde bei besonderen oder unvorhergesehenen Mehrbelastungen auf Antrag Ausnahmen von § 25 Absätze 2 bis 5 oder § 26 Absatz 1 ERegG für den Zeitraum der betroffenen Regulierungsperiode genehmigen, um dadurch notwendige Investitionen zu ermöglichen. Mit Schreiben vom 23.08.2019 hat die Beschlusskammer der Betroffenen mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Aspekte erkennbar sind, die eine Anpassung der OGK rechtfertigten. Eine Anpassung der OGK 2021 gemäß § 27 Abs. 1 ERegG erfolgte nicht.

II. 2.5 Keine Anpassung der OGK gemäß § 26 Abs. 1 (Erreichbarkeit OGK)

Eine Anpassung der OGK gemäß § 26 Absatz 1 ERegG wurde von der Betroffenen nicht beantragt und erfolgte nicht.

Entsprechend § 26 Absatz 1 ERegG prüft die Regulierungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen, ob die ermittelte OGK für den jeweiligen Betreiber tatsächlich erreichbar ist und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor. Mit Schreiben vom 23.08.2019 hat die Beschlusskammer der Betroffenen mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Aspekte erkennbar seien, die eine Anpassung der OGK 2021 gemäß § 26 Absatz 1 ERegG rechtfertigen würden. Eine Anpassung der OGK 2021 gemäß § 26 Absatz 1 ERegG erfolgte nicht.

Hinweis zu den Gebühren

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Geltendmachung der Gebühren erfolgt gemäß § 77 Absatz 1 Satz 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Mit E-Mail vom 24.05.2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verbändeanhörung zu einem Entwurf einer Besonderen Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) eingeleitet. Dem Entwurf ist eine Anlage mit dem Gebührenverzeichnis beigefügt. § 5 des Entwurfs enthält unter der Überschrift „Alt-Sachverhalte“ folgenden Regelungsvorschlag: „Für Sachverhalte, die nach dem 2. September 2016 und vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] entstanden sind, gilt die Anlage mit Wirkung ab dem (einsetzen: Datum des Beginns der Verbändeanhörung).“ Dementsprechend werden für den vorliegenden Beschluss voraussichtlich Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 12.09.2019

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Krick

Kirchhartz